Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4774

14. 06. 89

Sachgebiet 2035

Zweite Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— aus Drucksache 11/1190 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

A. Problem

Das Bundespersonalvertretungsgesetz trägt dem Minderheitenrecht nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Der Gesetzentwurf soll daher die Rechte der Minderheiten in den Verwaltungen stärken, und zwar u. a. durch Änderung der Vorschriften für die Gültigkeit von Wahlvorschlägen und für die Freistellung von dienstlicher Tätigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung.

B. Lösung

Mit der Novellierung der Wahlvorschriften wird das Minderheitenrecht konkurrierender Gewerkschaften im Bundespersonalvertretungsgesetz gewährleistet und die Ausübung des Wahlvorschlagsrechts der Beschäftigten erleichtert. Es wird sichergestellt, daß die Wahlrechtsänderungen nicht in bereits eingeleitete Wahlvorbereitungen eingreifen und daß für die nach altem Recht gewählten Personalvertretungen auch die bisherigen Freistellungsregelungen weitergelten. Darüber hinaus werden in weiteren Bestimmungen u. a. die Amtszeit der Personalvertretungen von drei auf vier Jahre verlängert, die Rechte der Personalvertretung gegenüber der Dienststelle hinsichtlich der Begründung von Anträgen erweitert und die Äußerungsfristen des Personalrats auf 10 Arbeitstage ausgedehnt.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes — aus Drucksache 11/1190 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1989

Der Innenausschuß

Bernrath	**Bernrath**	**Dr. Kappes**	**Dr. Hirsch**	**Such**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes — Drucksache 11/1190 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch *Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110),* wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

   „(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigen unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 14 Abs. 3 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

   (5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

   b) Nach Absatz 8 wird angefügt:

   „(9) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

01. In § 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das gleiche gilt für sonstige Beauftragte, sofern der Personalrat sich mit dieser Beauftragung einverstanden erklärt."

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Nach Absatz 8 wird angefügt:

   „(9) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. **Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, daß die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt."**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	1a. § 26 wird wie folgt geändert: **In Satz 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „vier" ersetzt.**
	1b. § 27 wird wie folgt geändert: **a) In Absatz 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „vier" ersetzt.** **b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „achtzehn" durch das Wort „vierundzwanzig" ersetzt.**
2. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Mitglieder des Personalrates sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Auswahl der freizustellenden Mitglieder hat der Personalrat zunächst die nach § 32 Abs. 1 gewählten Vorstandsmitglieder, sodann die nach § 33 gewählten Ergänzungsmitglieder und schließlich weitere Mitglieder zu berücksichtigen. Bei weiteren Freistellungen sind die auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Stimmen *nach dem Grundsatz der Verhältniswahl* zu berücksichtigen. Dabei sind die nach Satz 2 freigestellten Vorstandsmitglieder von den auf jede Wahlvorschlagsliste entfallenden Freistellungen abzuziehen. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen."	2. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Mitglieder des Personalrates sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Auswahl der freizustellenden Mitglieder hat der Personalrat zunächst die nach § 32 Abs. 1 gewählten Vorstandsmitglieder, sodann die nach § 33 gewählten Ergänzungsmitglieder und schließlich weitere Mitglieder zu berücksichtigen. Bei weiteren Freistellungen sind die auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Stimmen **im Wege des Höchstzahlverfahrens** zu berücksichtigen, **wenn die Wahl des Personalrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt (§ 19 Abs. 3 Satz 1) wurde;** dabei sind die nach Satz 2 freigestellten Vorstandsmitglieder von den auf jede Wahlvorschlagsliste entfallenden Freistellungen abzuziehen. **Im Falle der Personenwahl (§ 19 Abs. 3 Satz 2) bestimmt sich die Rangfolge der weiteren freizustellenden Mitglieder nach der Zahl der für sie bei der Wahl zum Personalrat abgegebenen Stimmen. Sind die Mitglieder der im Personalrat vertretenen Gruppen teils nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, teils im Wege der Personenwahl gewählt worden, sind bei weiteren Freistellungen die Gruppen entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder nach dem Höchstzahlverfahren zu berücksichtigen; innerhalb der Gruppen bestimmen sich die weiteren Freistellungen in diesem Fall je nach Wahlverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 3 und nach Satz 4.** Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen."
	2[1]. In § 60 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: **„§ 19 Abs. 1, 3, 4 Satz 1, Abs. 5, 7 und 9, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 25 gelten entsprechend."**
	2a. In § 62 erhält Satz 1 folgende Fassung: **„Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 43 bis 45, § 46 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 6, Abs. 6, 7 und § 67 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß."**

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Personalrat kann verlangen, daß der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet; der Personalrat kann außer in Personalangelegenheiten auch eine schriftliche Begründung verlangen."

b) In Satz 3 wird das Wort „sieben" durch das Wort „zehn" ersetzt.

4. In § 72 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sieben" durch das Wort „zehn" ersetzt.

4a. In § 85 Abs. 2 Nr. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Für die Geschäftsführung und Rechtsstellung des Vertrauensmannes gelten §§ 43 bis 45, 46 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 6 entsprechend."

5. In § 115 werden nach der Zahl „86" ein Komma, die Zahl „89" und der Buchstabe „a" eingefügt.

6. Nach § 116a wird folgender neuer § 116b eingefügt:

„§ 116b

§ 26 und § 27 Abs. 1 finden in der auf eine Amtszeit des Personalrats von vier Jahren abstellenden Fassung erstmalig Anwendung auf Personalräte, die nach dem 28. Februar 1991 gewählt werden. Entsprechendes gilt für die auf vierundzwanzig Monate abstellende Vorschrift des § 27 Abs. 2 Nr. 1. Auf vor dem 1. März 1991 gewählte Personalräte finden — unbeschadet des § 27 Abs. 5 — die Vorschriften des § 26, des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) Anwendung."

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1 findet Anwendung erst auf Wahlen, die nach Ablauf des dritten auf die Verkündung folgenden Monats stattfinden.

2. Artikel 1 Nr. 2 findet Anwendung erst auf Freistellungen für Personalvertretungen, für welche die Voraussetzung der Nummer 1 gegeben ist.

3. Auf Wahlen und Freistellungen, auf die die Nummern 1 und 2 noch nicht anwendbar sind, finden die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes in der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Entwurf:

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

Artikel 3

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Bernrath, Dr. Kappes, Dr. Hirsch und Such

I. Zum Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 11/1190 wurde in der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 1987 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

In einer ersten Beschlußempfehlung und Bericht hat der Innenausschuß schon am 9. Dezember 1987 die erforderliche Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen bis zum 30. November 1988 sichergestellt (Drucksache 11/1492). Damit waren die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzentwurfs abschließend beraten. Artikel 1 des Gesetzentwurfs blieb aber weiter in der Beratung.

Der Innenausschuß hat die Beratungen in seiner Sitzung vom 16. Mai 1988 mit einer Anhörung von Sachverständigen u. a. zu dem noch anhängigen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksache 11/1190 fortgesetzt. Auf das Protokoll der 26. Sitzung wird verwiesen. Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme vom 9. Dezember 1987 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Artikels 1 empfohlen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben mit ihren Antrag vom 8. Juni 1989 die aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen weiteren Vorschläge unterbreitet, die dem mitberatenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Berücksichtigung bei seiner noch ausstehenden Stellungnahme zugeleitet worden sind.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf der Grundlage der Änderungsvorschläge anzunehmen.

In der Schlußabstimmung hat der Innenausschuß dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Der Ausschuß ist den Vorschlägen der Koalitionsfraktionen mit den dazu gegebenen Begründungen gefolgt, die aufgrund des Ergebnisses der Anhörung gemacht worden sind. Die getroffenen Regelungen sind insbesondere im Hinblick auf die Deutsche Bundespost auch erforderlich, damit in diesem neugeordneten Bereich die Voraussetzungen für die künftigen Personalratswahlen geschaffen werden können. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß es noch eine Reihe von Fragen gibt, über die — gerade auch in Auswertung der Anhörung — noch gesprochen werden muß. Mit den nun getroffenen Regelungen ist das weitere Gespräch darüber, das einen größeren Zeitaufwand erfordert, noch nicht beendet. Was die neuen Technologien angeht, so ist seitens der Koalitionsfraktionen gesagt worden, daß man insoweit mit den bisherigen Regelungen ganz gut leben könne.

Seitens der Bundesregierung ist den beschlossenen Regelungen zugestimmt worden. Insbesondere hat sie deren Eilbedürftigkeit und Entscheidungsreife, die bei einer Reihe von Punkten, die noch diskutiert werden, nicht gegeben sei, bejaht.

Die Fraktion der SPD hat dem Gesetzentwurf insgesamt nicht zugestimmt, weil in den Beratungen ihre Bedenken zu einzelnen Vorschriften nicht ausgeräumt werden konnten. Zu Artikel 1 Nummer 01 (§ 7 Abs. 4) hat sie die Auffassung vertreten, daß ein Widerruf des Einverständnisses vorgesehen werden sollte. Seitens der Koalitionsfraktionen ist dazu erklärt worden, daß man davon ausgehe, daß eine Zustimmung auch widerrufen werden könne. Weiter hat sie in der Nummer 1, Buchstaben a und b (§ 14) einen übertriebenen Minderheitenschutz gesehen. Sie hat deshalb an ihrem Vorschlag, daß jeder Wahlvorschlag mindestens von 1/20 der Gruppenangehörigen, mindestens von 3 und höchstens von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß, festgehalten.

Auch Nummer 2 (§ 46 Abs. 3) hat die Fraktion der SPD abgelehnt, weil sie den Minderheitenschutz für übertrieben hält.

In Nummer 3 (§ 69 Abs. 2 Satz 3) und Nr. 4 (§ 72 Abs. 2 Satz 1) schließlich hat sie vorgeschlagen, an Stelle von 10 Tagen den Zeitraum von 14 Tagen zu nehmen.

Im übrigen hat die Fraktion den Einzelregelungen zugestimmt.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist Unverständnis über die Eile, mit der der Gesetzentwurf verabschiedet werden soll, geäußert worden. Sie hat darauf hingewiesen, daß vor 1991 keine Personalratswahlen anstehen. Die Gewerkschaften (DGB, ÖTV) hätten den

Wunsch geäußert, die Ergebnisse der Anhörung noch einmal zu überdenken, und bemerkt, daß neben weiteren Problemfeldern insbesondere für den Bereich der neuen Technologien Mitbestimmungsregelungen fehlten. Weiter fehle eine Quotierung bei den Frauen. Positiv wird seitens der Fraktion DIE GRÜNEN die Verbesserung des Minderheitenschutzes gesehen. Insgesamt hat die Fraktion DIE GRÜNEN, da der Ausschuß einer Verschiebung nicht stattgegeben hat, den Gesetzentwurf abgelehnt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 01

Die Regelung in § 7 BPersVG über die Vertretung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat verursacht einen erheblichen verfahrensmäßigen Aufwand. In der Verwaltungspraxis werden deshalb die personalvertretungsrechtlich relevanten Schlußzeichnungen häufig von Beschäftigten der Dienststelle vorgenommen, deren Funktion unterhalb der in § 7 BPersVG genannten Entscheidungsebenen liegt. Selbst wenn dies im Einvernehmen mit dem jeweiligen Personalrat geschieht, ist nach der Rechtsprechung ein ordnungsgemäßes personalvertretungsrechtliches Beteiligungsverfahren nur dann eingeleitet, wenn die Vertretungsregelung des § 7 BPersVG beachtet wurde (BAG, Urteil vom 10. März 1983 — 2 AZR 356/81 — = PersV 1985, 25; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 16. Mai 1984 — 4 A 5/83; BVerwG, Beschluß vom 26. August 1987 — 6 P 11.86 = PersV 1988, 488). Es erscheint daher zweckmäßig, wenn der Dienststellenleiter auch sonstige Beschäftigte mit der Vertretung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat betrauen kann, sofern der Personalrat sich damit einverstanden erklärt. Diese Regelung entspricht insoweit auch dem Beschluß der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes vom 6. Juli 1987.

Die Ergänzung des § 7 erscheint unabhängig davon zweckmäßig, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. oben zitierte Entscheidung sowie Entscheidungen des Zweiten Senats vom 23. Februar 1989 — BVerwG 2 C 8.88 — und vom 6. April 1989 — BVerwG 2 C 26.88) der Personalrat den Vertretungsmangel nur binnen der Äußerungsfristen des § 69 Abs. 2 rügen und zumindest auch der betroffene Beamte nach den Entscheidungen aus dem Jahre 1989 — im Falle der erteilten Zustimmung des Personalrats zu der beteiligungspflichtigen Maßnahme — sich nicht auf das fehlerhaft eingeleitete Verfahren berufen kann. Eine diesen beamtenrechtlichen Entscheidungen entsprechende Spruchpraxis der Arbeitsgerichte ist nämlich bisher — soweit ersichtlich — nicht vorhanden. Im übrigen sollte sowohl in bezug auf das Beteiligungsverfahren als auch auf die gerichtlichen Verfahren für Rechtsklarheit gesorgt werden.

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung des § 19 Abs. 9 soll gewährleistet werden, daß der Wahlvorstand in Zweifelsfällen ein Prüfungsrecht dahin gehend hat, ob die Beauftragten auch tatsächlich von der jeweiligen Gewerkschaft legitimiert worden sind. Der denkbaren Mißbrauchsmöglichkeit bei der Berufung auf einen Gewerkschaftsauftrag soll vorgebeugt werden.

Zu Nummer 1 a

Die Verlängerung der Amtszeit des Personalrates von drei auf vier Jahre entspricht der mit Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) erfolgten Verlängerung der Amtszeit des Betriebsrates auf ebenfalls vier Jahre. Die vorgesehene Verlängerung ist im Interesse einer größeren Kontinuität der Personalratsarbeit sinnvoll und zweckmäßig.

Zu Nummer 1 b

a) Im Hinblick auf die Verlängerung der Amtszeit des Personalrates auf vier Jahre (§ 26) ist es erforderlich, in § 27 den Wahlrhythmus für die regelmäßigen Personalratswahlen entsprechend anzupassen.

b) Die vorgesehene Verlängerung der Frist in § 27 Abs. 2 Nr. 1 von achtzehn Monaten auf vierundzwanzig Monate stellt sich ebenfalls als Folgeänderung der Verlängerung der Amtszeit des Personalrates dar. Wie schon der z. Z. geltende Zeitraum von achtzehn Monaten entspricht auch die vorgesehene neue Frist von vierundzwanzig Monaten der Hälfte der künftigen regelmäßigen Amtszeit des Personalrates.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des Satzes 3 verdeutlicht das mit der im Entwurf enthaltenen Formulierung Gewollte insofern, als nunmehr kein Zweifel mehr daran bestehen kann, daß bei weiteren Freistellungen die Wahlvorschlagslisten entsprechend dem Verhältnis der auf sie bei der Wahl des Personalrats entfallenden Stimmen zu berücksichtigen sind.

Mit dem neu einzufügenden Satz 4 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß das Bundespersonalvertretungsgesetz auch die Personenwahl vorsieht; hierfür fehlte bisher eine entsprechende Regelung im bisherigen Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs.

Die neuen Sätze 5 und 6 enthalten die Regelung, wie zu verfahren ist, wenn ein Personalrat teils nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, teils im Wege der Personenwahl gewählt worden ist.

Zu Nummer 2[1]

Bei der neu eingeführten Verweisung auf § 19 Abs. 9 handelt es sich um eine Folgeänderung aus Nummer 1 b.

Zu Nummer 2 a

Die bisherige Verweisung auf § 46 Abs. 3 Satz 3 (geltenden Rechts), der als solcher unverändert bleibt, muß an die neue Stellung dieses Satzes redaktionell angepaßt werden (§ 46 Abs. 3 Satz 6).

Zu Nummer 3

Buchstabe a

Mit der Einführung einer Begründungspflicht bei nichtpersonengebundenen Maßnahmen sollen im Beteiligungsverfahren häufiger auftretende Unklarheiten und Mißverständnisse beseitigt und die notwendige Unterrichtung des Personalrats verbessert und weiter gesichert werden. Zugleich stellt diese Ergänzung einen Schritt zur verstärkten „Waffengleichheit" zwischen Dienststelle und Personalrat dar, der seinerseits bereits nach geltendem Recht die Verweigerung seiner Zustimmung schriftlich unter Angabe der Gründe darlegen muß (§ 69 Abs. 2 Satz 5), wenn sie beachtlich sein soll. Eine Ausdehnung der Begründungspflicht des Leiters der Dienststelle auf Einzelpersonalmaßnahmen ist dagegen nicht vorgesehen, um daraus entstehende mögliche Nachteile für die Beschäftigten zu vermeiden.

Der neue zweite Halbsatz macht im übrigen deutlich, daß die nur mündliche Begründung vom Personalrat weiterhin verlangt werden kann, wenn er diese als ausreichend ansieht.

Buchstabe b

Bei den Fristen in den Vorschriften nach § 69 Abs. 2 Satz 3, § 72 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 handelt es sich nach wohl herrschender Meinung um Ausschlußfristen, die nicht abdingbar sind und deshalb auch nicht einvernehmlich zwischen Personalrat und Dienststelle verlängert werden können. Wenn gleichwohl in der Vergangenheit insbesondere im Verfahren vor Stufenvertretungen einvernehmliche Fristenverlängerungen eher die Regel als die Ausnahme darstellten, so zeigt dies, daß die derzeit geltenden Fristen oft als zu kurz bemessen angesehen werden, um eine sachgerechte Behandlung der dem Personalrat zugeleiteten Maßnahmen gewährleisten zu können. Die vorgesehene Verlängerung der Frist dürfte aufgrund der Erfahrungen in der Praxis ausreichend sein; sie ist andererseits nicht zu großzügig bemessen, um dem Interesse der Dienststelle an einer zügigen Behandlung von zustimmungspflichtigen Maßnahmen weiterhin Rechnung zu tragen. Im übrigen sehen die entsprechenden Vorschriften der meisten Landespersonalvertretungsgesetze ebenfalls Fristen bis zu 14 Tagen vor.

Die Fristverlängerung entschärft auch die Situation, in die Personalvertretungen gestellt sind, wenn die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder die Jugend- und Auszubildendenvertretung gemäß § 39 Abs. 1 BPersVG oder die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 25 Abs. 4 SchwbG die Aussetzung eines Personalratsbeschlusses beantragen, ohne daß dies die Verlängerung der gesetzlichen Äußerungsfrist zur Folge hat.

Schließlich kann die Fristverlängerung auch zur Verringerung der aus der Personalratstätigkeit entstehenden Kosten beitragen, indem sie in geeigneten Fällen eine weniger enge Sitzungsfolge der Personalvertretung erlaubt.

Zu Nummer 4

§ 72 Abs. 2 Satz 1 betrifft die Äußerungsfrist in Mitwirkungsangelegenheiten. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 4 a

Die bisherige Verweisung auf § 46 Abs. 3 Satz 3 (geltenden Rechts), der als solcher unverändert bleibt, muß an die neue Stellung dieses Satzes redaktionell angepaßt werden (§ 46 Abs. 3 Satz 6).

Zu Nummer 5

Die in § 89 a vorgesehenen Wahlen im Bereich der Deutschen Bundespost machen Modifizierungen der geltenden Wahlordnung erforderlich, für die eine Ermächtigung bisher fehlt.

Zu Nummer 6

Mit der vorgesehenen Regelung soll festgelegt werden, daß sich die Verlängerung der Amtszeit des Personalrates auf vier Jahre und die Folgeänderungen erst mit den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen, die frühestens vom 1. März 1991 an stattfinden, auswirken.

Artikel 2

Der bisherige Artikel 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs vom 16. November 1987 — Drucksache 11/1190 — ist durch das Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2746) gegenstandslos geworden.

Die Änderung der Wahlrechtsvorschrift des § 19 bedingt eine Übergangsregelung im Hinblick auf Wahlen, die außerhalb des Zeitraums der regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden. Insbesondere sollte aus verfassungsrechtlichen Gründen ausge-

schlossen werden, daß Wahlrechtsänderungen mit Wirkung für ggf. bereits (nach bisherigem Recht) eingeleitete Wahlvorbereitungshandlungen eintreten.

Entsprechendes ist für das veränderte Freistellungsverfahren vorgesehen.

Schließlich wird sichergestellt, daß für Wahlen und Freistellungen, auf die die neuen Regelungen noch nicht angewendet werden, das bisherige Recht gilt.

Bonn, den 14. Juni 1989

Bernrath **Dr. Kappes** **Dr. Hirsch** **Such**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333